

S a t z u n g

der Stadt Sassenberg über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 2 BbauG vom 09.04.1980

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BbauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. 1 S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. 1 S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 26.02.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung besteht aus dem

- Teil I: Text und
- Teil II: Innenbereichskarte, Maßstab 1 : 5.000 für
 - a) - Sassenberg -
 - b) - Füchtorf -

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Teil II – Innenbereichskarte Maßstab 1 : 5.000 – (Deutsche Grundkarte) zeichnerisch parzellenscharf dargestellt.

§ 3

Ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist zulässig, wenn

- a) es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristische Siedlungsstruktur einfügt,
- b) die Erschließung gesichert ist,
- c) sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- d) die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und
- e) das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Die städtebauliche Entwicklung der Stadt Sassenberg wird weiterhin grundsätzlich durch Bebauungspläne gemäß § 30 BbauG geordnet.

§ 5

Für Flächen des Geltungsbereiches dieser Satzung, die durch zukünftige Bebauungspläne gemäß § 30 BauG überlagert werden, entfällt mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes die Anwendung dieser Satzung.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.